

Satzung

der Dorothea-Brökelschen-Stiftung in Goslar

§ 1

Die Satzung der Dorothea-Brökelschen-Stiftung in Goslar vom 17.07.1979 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 01.09.1979, Nr. 183, S. 326) wird insoweit geändert, als § 2 Abs. 2 Satz 1 folgende Fassung erhält:

„Aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sind Beihilfen zu zahlen, die möglichst 750,00 DM für jeden Bewerber betragen.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Goslar, 04.09.1980

Der Stiftungsvorstand

Kopp

Engelke

Dr. Dumas

Förster

Sack